

Fotografische Aufnahmen der verdorbenen Güter und ihrer Aufbewahrungsorte, die dem Besichtigungsprotokoll beigelegt werden, übermitteln gut das Aussehen der Güter, die Merkmale ihres Verderbs und die Bedingungen, unter denen sie sich befanden (zum Beispiel Maschinen, die im Winter unter freiem Himmel zurückgelassen wurden und eingeschneit sind; eine wertvolle Ausrüstung in zerschlagener Verpackung mit verstreuten Einzelteilen; aufgeschüttetes Getreide im Regen).

Gleichzeitig mit der Besichtigung muß in der Regel eine Expertise zur Feststellung der Ursachen des Verderbs bzw. der Vernichtung der Güter angeordnet werden. In diesen Fällen ist es zweckmäßig, den Sachverständigen zur Teilnahme an der Besichtigung heranzuziehen, weil er bei der richtigen und vollständigen Fixierung des Milieus, in dem der Verfall oder die Vernichtung erfolgte, sowie bei der Entnahme von Proben für die Sachverständigenuntersuchung behilflich sein kann.

Wenn zum Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens die betreffenden Güter bereits nicht mehr vorhanden sind, so erfolgt die Feststellung der Aufbewahrungsbedingungen auf dem Wege der Prüfung der Unterlagen, die anlässlich der Vernichtung der Güter zusammengestellt wurden (Akten, Berichte, Erklärungen, dienstliche Korrespondenz) und ihrer Beifügung zum Vorgang, sowie auf dem Wege der Vernehmung von Zeugen.

Für die Klärung der Umstände und Ursachen des Verderbs oder der Vernichtung von Gütern müssen die Aufbewahrungsbedingungen für die ganze Periode geprüft werden, in deren Ablauf der Verfall bzw. die Vernichtung vor sich gegangen sein konnte, d. h. von dem Augenblick an, in dem zum letzten Mal die Unversehrtheit der Güter festgestellt wurde.

Es kommt vor, daß die Personen, die für den Verfall verantwortlich sind, sich auf unvorschriftsmäßige Lagerungsbedingungen berufen, wegen deren Beseitigung sie sich an übergeordnete Stellen gewandt, dabei aber keine positiven Resultate erzielt haben. Solche Erklärungen müssen sorgfältig geprüft werden, weil im Falle ihrer Bestätigung die Verantwortung für die Vernichtung der Güter auf diejenigen übergehen kann, die, obwohl sie von der möglichen Vernichtung wußten, nicht die entsprechenden Maßnahmen zur Verhinderung getroffen haben.

In einzelnen Fällen entsteht die Frage, ob der Verfall bzw. die Vernichtung an der Stelle erfolgte, an der sich die Güter unmittelbar nach ihrer Herstellung befanden, oder während des nachfolgenden Transports oder nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsort. In solchen Fällen werden die Produktionsbedingungen, die Aufbewahrungsbedingungen vor dem Verladen, die Transportbedingungen und schließlich die Bedingungen der nachfolgenden Lagerung untersucht.